



Satzung

vom 03.12.2024 über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Gemeinde Bedburg-Hau (Friedhofsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV NRW S. 90) und der §§ 1,2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV NRW S. 90), hat der Rat der Gemeinde Bedburg-Hau am 28.11.2024 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Art und Höhe der Gebühren

Für die Benutzung der in der Gemeinde Bedburg-Hau vorhandenen kommunalen Friedhöfe in den Ortschaften Hau und Louisendorf und der Gemeinde in Verwaltung und Unterhaltung übergebenen kircheneigenen Friedhöfe und deren Bestattungseinrichtungen werden folgende Gebühren erhoben:

A. Bestattungsgebühren

I. Grabbereitung für

- | | |
|---|-------|
| 1. Kinder bis zu 5 Jahren | 365 € |
| 2. Verstorbene über 5 Jahren | 975 € |
| 3. Urnenbeisetzungen | 305 € |
| 4. Zuschlag für Bestattungen außerhalb der Dienstzeiten | 65 € |

- | | |
|---|-------|
| II. Gebühren für die Benutzung des Aschestreifendes inkl. Verstreuung | 575 € |
|---|-------|

- | | |
|-----------------------|-------|
| III. Baumbestattungen | 185 € |
|-----------------------|-------|

B. Benutzung der Trauerhallen und deren Einrichtungen

- | | |
|---------------|-------|
| 1. Aufbahrung | 100 € |
|---------------|-------|

C. Gebühren für die Bereitstellung von Grabstätten und für die Verleihung des Nutzungsrechtes

Kat. A I. Gebühren für Reihengräber

- | | |
|---------------------------|-------|
| 1. Kinder bis zu 5 Jahren | 615 € |
|---------------------------|-------|

	2. Verstorbene über 5 Jahren	1.230 €
	3. Urnen	860 €
	4. Rasenreihengrab Erdbestattung	2.315 €
	5. Rasenreihengrab Urnenbestattung	1.280 €
Kat. A II.	<u>Gebühren für anonyme Gräber</u>	
	1. Verstorbene über 5 Jahren	2.315 €
	2. Urnen	1.280 €
Kat. B III.	<u>Gebühren für Wahlgräber</u>	
	1. Wahlgrab Erdbestattung	1.600 €
	2. Wahlgrab Urnenbestattung	900 €
Kat. D IV.	<u>Gebühren für Baumbestattungen</u>	1.195 €

D. Gebühren für den Wiedererwerb des Nutzungsrechtes und für die Verlängerung

I. Bei Wiedererwerb werden die Gebühren gemäß Kat. B.III. erhoben.

II. Gebühren für die Verlängerungen je Jahr

1. Wahlgrab Erdbestattung	64 €
2. Wahlgrab Urnenbestattung	36 €

E. Gebühren für die Einebnung von Gräbern und Ausbettung durch die Gemeinde

Die Gebühren werden nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

F. Gebühren für die vorzeitige Rückgabe

Für die Rückgabe von Gräbern vor Ablauf der Ruhefrist je Grabstelle und Jahr	56 €
--	------

G. Gebühren für Namensplakette

1. Aschestreufeld	200 €
2. Baumbestattung je Buchstabe	15 €

§ 2 Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist der Antragsteller und derjenige verpflichtet, in dessen Interesse oder Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtung benutzt werden. Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Interesse mehrerer Personen gestellt, so haftet jeder einzelne als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren werden einen Monat nach Eingang des Gebührenbescheides fällig, sofern im Gebührenbescheid kein anderer Zeitpunkt angegeben ist.

§ 4 Gebührenbefreiung

In besonderen Fällen kann der Rat der Gemeinde Bedburg-Hau Gebührenfreiheit oder Gebührenermäßigung beschließen.

§ 5 Erlass oder Niederschlagung der Gebühren

Bei nachgewiesener Bedürftigkeit des Gebührenschuldners kann der Bürgermeister die Gebühren ganz oder teilweise erlassen oder niederschlagen.

§ 6 Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung. Für Zwangsmaßnahmen wegen Zuwiderhandlungen gegen Gebote dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung.

§ 7 Schlussbestimmungen

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisherigen Gebührenordnungen außer Kraft.